

1. Nachtragssatzung

zur Satzung

für die Schulmensa der Gemeinde Ellerau an der Grundschule und über die Erhebung von Gebühren (Mensasatzung)

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2018 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sie dient der Versorgung der betreuten Kinder sowie des pädagogischen Personals der Grundschule Ellerau, der Minischule „Pfiffikus“, der OGGS sowie der Kindertagesstätte „Dorfknirpse“ mit einer grundsätzlich frisch zubereiteten und warmen Mittagsverpflegung.

§ 2

§ 1 a Lebensmittelunverträglichkeit wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(1) Es wird zu einem regulären Mittagsgesicht mindestens ein weiteres Gesicht angeboten, welches folgende Unverträglichkeiten/Ernährungsgewohnheiten berücksichtigen kann:

- | | |
|------------|---------------|
| - Laktose | - Fruktose |
| - Gluten | - Schwein |
| - Casein | - Vegetarisch |
| - Zucker | - Hühnererei |
| - Kuhmilch | - Haselnuss |
| - Erdnuss | |

Andere Besonderheiten in der Ernährung sowie Lebensmittelunverträglichkeiten müssen auf ihre individuelle Leistbarkeit geprüft werden.

- (2) Alle Lebensmittelunverträglichkeiten bzw. Besonderheiten in der Ernährung sowie deren Grad sind der Verwaltung bei Stellung des Antrags schriftlich mitzuteilen.

§ 3

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Prüfung weiterer Lebensmittelunverträglichkeiten kann ein Beginn zwei Wochen nach Anmeldung nicht gewährleistet werden.

§ 4

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Eine Essensteilnahme an nur einigen Tagen in der Woche ist gem. § 7 dieser Satzung möglich.

§ 5

§ 2 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Erstattung im Krankheitsfall rückwirkend ab dem ersten Abwesenheitstag in Höhe des durchschnittlichen Wareneinsatzes für eine Mahlzeit.

§ 6

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Mensa-Leitung kann in Rücksprache mit dem Bürgermeister Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen, die die Arbeit in der Mensa über Gebühr erschweren. Vorher ist eine schriftliche Abmahnung auszusprechen.

§ 7

§ 5 erhält folgende Fassung:

Den schriftlichen oder mündlichen Anweisungen der Gemeinde Ellerau, des Betreuungs- sowie des Mensa-Personals ist Folge zu leisten.
Die Schüler unterliegen während ihres Aufenthalts in der Mensa der Aufsicht des Betreuungs- sowie des Mensa-Personals.

Das Hausrecht obliegt neben der Gemeinde Ellerau der Schulleitung der Grundschule Ellerau oder ihren Beauftragten.

§ 8

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Für den Besuch der Mensa erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten folgende Benutzungsgebühr (Verpflegungsgeld) pro Monat und Person:

Anzahl der Verpflegungstage pro Woche	Verpflegungsgeld
1	€ 10,00
2	€ 20,00
3	€ 30,00
4	€ 40,00
5	€ 44,00

Bei sonstigen Verpflegungsmodellen werden pro Verpflegungstag und Person 2,60 € erhoben.

Alle Beträge werden auf den Stand: 01.08.2014 festgesetzt.

- (2) Die Beträge gemäß Absatz 1 werden entsprechend des Verbraucherindex für Nahrungsmittel jährlich zum Beginn des Schuljahres wie folgt angepasst: Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel in Deutschland auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem für den Monat des Inkrafttretens der Satzung veröffentlichten Index zum 30.04. eines Jahres, so ändert sich automatisch die Höhe des zu erhebenden Verpflegungsentgeltes im gleichen Verhältnis. Die Anpassung erfolgt zum Beginn des darauffolgenden Schuljahres. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Verpflegungsentgeltes ist diese Regelung entsprechend anwendbar.
- (3) Wird die Mensa aus wichtigem Grund (z. B. Personalmangel, Heizungsausfall) geschlossen, erfolgt die anteilige Rückerstattung der Gebühr auf formlosen Antrag der Nutzer bzw. Personensorgeberechtigten ohne gesondertes Anschreiben ab dem dritten Schließtag in Folge und dann rückwirkend ab dem ersten Schließtag in Höhe des durchschnittlichen Wareneinsatzes einer Mahlzeit. Voraussetzung einer Erstattung ist, dass die Person an diesen Tagen tatsächlich an der Mittagsverpflegung teilgenommen hätte.

§ 9

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Nutzer, bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten/der Personensorgeberechtigte verpflichtet. Ehegatten sind Gesamtschuldner.

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Ellerau, den 12.06.2018

gez. Eckart Urban (L.S.)
Bürgermeister